

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Rockeskyll

Sitzungstermin: 17.10.2022
Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr
Sitzungsende: 19:42 Uhr
Ort, Raum: Rockeskyll, Vereins- und Jugendhaus

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Marcel Ballmann

Mitglieder

Frau Doris Clemens

Frau Andrea Dreimüller

Herr Nikolaus Dres

Herr Johann Morandini

Herr Jürgen Neuerburg

Herr Thomas Wulff Beigeordneter

Verwaltung

Herr Bilal Aljabban Protokollführer FB 1
Organisation und Finanzen

Gäste

Herr Michael Schimper Forstamtsleiter anwesend bis einschl. TOP 05

Herr Simon Goeser Revierförster anwesend bis einschl. TOP 05

Fehlende Personen:

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Rockeskyll waren durch Einladung vom 06.10.2022 auf Montag, 17.10.2022 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Feststellung der Jahresabschlüsse der Ortsgemeinde Rockeskyll sowie Erteilung der Entlastung für die Haushaltsjahre 2019 und 2020
Vorlage: 1-4220/22/31-049
4. Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2022/2023
Vorlage: 1-4279/22/31-052
5. Forstwirtschaftsplan 2023 - Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 1-4437/22/31-062
6. Zukunfts-Check Dorf
Vorlage: 2-3511/22/31-058
7. Neufassung Friedhofssatzung
Vorlage: 2-3504/22/31-054
8. Renaturierung namenloses Gewässer "Im Überecken/Im Ohrenpesch" - Vergabe von Planungsleistungen
Vorlage: 2-3510/22/31-057
9. Investitionen - Erneuerung der Straßen "Am Kalkofen" und "Dreisbach"
Vorlage: 2-3507/22/31-055
10. Informationen des Ortsbürgermeisters
11. Anfragen / Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

12. Niederschrift der letzten Sitzung
13. Finanzangelegenheit;
14. Grundstücksangelegenheiten
15. Grundstücksangelegenheiten
16. Grundstücksangelegenheiten
17. Informationen des Ortsbürgermeisters
18. Anfragen / Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 13.06.2022 wurde allen Ratsmitgliedern zugeleitet. Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge hierzu werden keine vorgebracht.

TOP 2: Einwohnerfragen

- Ein Einwohner fragt nach der Fertigstellung der Hclzbrücke über den Rockeskyller Bach.
 - Obgm. Ballmann; Eine Verzögerung ist durch das Abwarten eines Förderantrages, welcher leider abgelehnt wurde, und die Lieferschwierigkeiten des Holzes zustande gekommen. Sobald alles geliefert wird, wird die Brücke ehrenamtlich durch die „Renterband“ installiert.

TOP 3: Feststellung der Jahresabschlüsse der Ortsgemeinde Rockeskyll sowie Erteilung der Entlastung für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 Vorlage: 1-4220/22/31-049

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wurden durch die Verwaltung aufgestellt und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss des Ortsgemeinderates weitergeleitet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat beide Jahresabschlüsse in 2 Sitzungsterminen nach den Bestimmungen der §§ 112 und 113 GemO geprüft. Auf die Inhalte der Sitzungsniederschriften sowie die Prüfberichte wird an dieser Stelle verwiesen.

Die Prüfung hat abschließend zu keinen Einwänden geführt. Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Ortsgemeinderat folgenden Beschluss zur Abstimmung vor:

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stellt die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 fest. Des Weiteren wird die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Beigeordneten sowie des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde, dessen Beigeordneten, soweit sie den Bürgermeister vertreten haben, erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 7

TOP 4: Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2022/2023 Vorlage: 1-4279/22/31-052

Sachverhalt:

Gemäß § 32 Absatz 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung beschließt der Ortsgemeinderat über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte, hierzu gehört auch die Festsetzung des Brennholzpreises.

Das Forstamt Gerolstein und die KHVO beschreiben die derzeitige Marktsituation wie folgt:

„Aufgrund der sich weiter verschärfenden **Energie-Verknappung** infolge des Ukraine-Krieges ist eine weiter steigende Nachfrage nach Brennholz zu erwarten.

Gleichzeitig steigt auch die Nachfrage der Holzwerkstoff- u. Verpackungsindustrie.

Wegen der hohen Nachfrage und der begrenzten Verfügbarkeit von Holz steigen die **Energieholz-Preise** in Orientierung an die Preisentwicklung anderer Energieträger deutlich.

Der Holzeinschlag ist durch die Vorgaben der Nachhaltigkeit in den Forsteinrichtungswerken und die Standards der Waldzertifizierung begrenzt.

Sollte die Nachfrage nach Brennholz das mögliche Angebot übersteigen, so können die Möglichkeiten der **Priorisierung** (z. B. Vorrang der Ortsbevölkerung) sowie **Kontigentierung** (Maximalmenge je Haushalt) sinnvoll sein.

Landesforsten erachtet zurzeit eine Preissteigerung im Staatswald für Buchen-Brennholz um etwa 30 % in Anlehnung an die Preisentwicklung von holzbasierten Brennstoffen (Pellets) als sachgerecht.“

Im Vorjahr wurden die Brennholzpreise wie folgt festgesetzt:

53 €/fm Bruttopreis Langholz für Einheimische,

56 €/fm Bruttopreis für Auswärtige.

Der Nadelbrennholzpreis wird festgesetzt auf 25€/fm zzgl. 7% Umsatzsteuer =Bruttopreis 26,75€/fm.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, das Brennholz zu folgenden Konditionen zu veräußern:

Bis 05 fm	65,00 €
Ab 05 fm	70,00 €
Ab 10 fm	77,00 €
Einwohnern Nadelholz	50,00 €
Auswärtige	Marktpreis 70,00 €

Preissteigerung im Staatswald ca. 30% auf 70,00 € für die ersten 10 fm und ab 10 fm 77,00 €

Laubholz: 53€ + 30% = 68,90 €

Nadelholz: Mind. 50,0 €

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 7

TOP 5: Forstwirtschaftsplan 2023 - Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 1-4437/22/31-062

Sachverhalt:

Der Entwurf des Forstwirtschaftsplanes der Ortsgemeinde Rockeskyll für das Jahr 2023 ist als Anlage beigefügt. Die Details werden in der Sitzung durch die Vertreter der Forstverwaltung vorgestellt und erläutert.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Rockeskyll stimmt dem vorliegenden Entwurf des Forstwirtschaftsplanes 2023 und der Übernahme der Planansätze in den Haushaltsplan 2023 zu.

Finanzielle Auswirkungen:

Das mit einer Summe von 5.124 € zu erwartende Betriebsergebnis stellt im Vergleich zum Forstetat des Vorjahres 2022 (11.979 €) wiederum ein positives Forstwirtschaftsergebnis der Ortsgemeinde Rockeskyll dar.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 7

TOP 6: Zukunfts-Check Dorf
Vorlage: 2-3511/22/31-058

Sachverhalt:

Hintergrund und Ziel des Projekts:

Die Dorferneuerungskonzepte vieler Gemeinden sind stark veraltet und geben kaum noch Antworten auf die aktuellen Herausforderungen in unseren Dörfern. Das Dorferneuerungskonzept der Ortsgemeinde Rockeskyll ist aus dem Jahre 1986. Die Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes erfolgte im Jahre 2008 im Rahmen der Anerkennung als Investitions- und Schwerpunktgemeinde.

Überalterung der Bevölkerung, problematische Gebäudeleerstände sowie Rückgang des sozialen Miteinanders in vielen Dörfern sind nur einige Beispiele für drängende Handlungsbedarfe und Herausforderungen die sich in Folge des demographischen Wandels ergeben. Die erstmalige Erstellung eines Dorferneuerungskonzeptes oder die Aktualisierung des vorhandenen Dorferneuerungskonzeptes kann sehr hilfreich sein, um diesen Herausforderungen angemessen zu begegnen.

Hier setzt das Projekt „Zukunfts-Check Dorf“ an, das im Eifelkreis Bitburg-Prüm entwickelt wurde und mittlerweile in einigen Landkreisen umgesetzt wird. Dieses Projekt eröffnet den Gemeinden die Chance, anhand aktueller Erkenntnisse in sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen und baulichen Belangen eine zukunftsfähige Strategie mit Maßnahmenansätzen zu entwickeln. Durch eine breite Bürgerbeteiligung soll ein Bewusstsein für das eigene Dorf geschaffen werden, um so Chancen und Herausforderungen der weiteren Entwicklung zu erkennen. Mit dem Projekt werden Probleme und Aufgaben, die aufgrund bestehender und sich abzeichnender Gebäudeleerstände und sozialer Veränderungsprozesse zu bewältigen sind, bewusstgemacht. Darüber hinaus wird ein schneller Überblick über die Situation und Realisierungsmöglichkeiten zur Innenentwicklung gegeben, und Folgerungen für den Einsatz der Dorferneuerung für gemeindliche Aufgaben werden deutlich.

Der Zukunfts-Check Dorf basiert auf den folgenden vier Säulen und dauert im Regelfall von der Auftaktveranstaltung bis zum Abschlussbericht ca. ein Jahr:

- Bürgerbeteiligung durch Teilnahme an Arbeitskreisen bzw. Teilnahme an Bürgerbefragung
- Bestandsaufnahme mittels standardisierter Erfassungsbögen
- Potenzial-/Bedarfsanalyse zur Identifizierung von Handlungserfordernissen
- Maßnahmenkatalog mit Prioritätenliste und Maßnahmenplan als Bestandteil eines Abschlussberichtes (Dokumentation)

Das Ergebnis des Zukunfts-Check Dorf ist ein Abschlussbericht mit Maßnahmen und Handlungsempfehlungen. Dieser kann als Dorferneuerungskonzept bzw. als Fortschreibung eines vorhandenen Dorferneuerungskonzeptes anerkannt werden und so als Grundlage für die Einwerbung weiterer Fördergelder im Bereich der kommunalen und privaten Dorferneuerung dienen.

Anerkennung als Dorferneuerungskonzept bzw. Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes

Fördervoraussetzung für kommunale und private Dorferneuerungs-Vorhaben im Rahmen der Verwaltungsvorschrift „Förderung der Dorferneuerung“ (VV-Dorf) des Innenministeriums ist ein aktuelles Dorferneuerungskonzept. Das Ministerium weist immer wieder auf die Notwendigkeit einer Fortschreibung älterer Konzepte hin und versieht Förderbescheide mit entsprechenden Auflagen.

Die Durchführung des Zukunfts-Check Dorf mit dem Ergebnis eines anerkannten Dorferneuerungskonzepts erfordert ein hohes Engagement der Gemeinde und seinen Bürgerinnen und Bürgern. Die derzeit zu erwartenden Eigenanteile von etwa 1.500 € pro Gemeinde liegen dabei deutlich unter den Kosten, die ein eigenständiges Verfahren zur Konzepterstellung bzw. Konzeptfortschreibung erfordern würde.

Die Durchführung des Zukunfts-Check Dorf und der Abschlussbericht können vom Dorferneuerungsbeauftragten der Kreisverwaltung als Erstellung eines Dorferneuerungskonzeptes bzw. Fortschreibung eines veralteten Dorferneuerungskonzeptes anerkannt werden. Auch das Innenministerium bzw. die ADD erkennen den Abschlussbericht des Zukunfts-Check Dorf als Dorferneuerungskonzept bzw. Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes an.

Im Eifelkreis Bitburg-Prüm, der das Projekt Zukunfts-Check Dorf bereits in etwa 170 Gemeinden durchführt hat, wird dieses vom Innenministerium im Rahmen der Kommunalentwicklung mit 70 % der Kosten gefördert. Nach Erfahrungen aus dem Eifelkreis Bitburg-Prüm entstehen Planungs- und Durchführungskosten von ca. 5.000 EUR pro Gemeinde. Abzüglich der angenommenen 70-prozentigen Förderung durch das Innenministerium, verbleibt bei diesem Beispiel ein Eigenteil der Ortsgemeinde in Höhe von derzeit 30%, was 1.500 EUR entspricht.

Vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Auswirkungen des demographischen Wandels und der sich daraus ergebenden Handlungsanforderungen ist der Zukunfts-Check Dorf ein wichtiges Planungsinstrument zur Daseinsvorsorge. Durch die Erstellung bzw. Aktualisierung des Dorferneuerungskonzeptes werden die Gemeinden und ihre Bürgerinnen und Bürger in die Lage versetzt, auch in Zukunft Fördermöglichkeiten aus der Dorferneuerung in Anspruch zu nehmen.

Weitere Schritte:

Die Kreisverwaltung Vulkaneifel beabsichtigt, das Projekt Zukunfts-Check Dorf nach dem Vorbild des Eifelkreises Bitburg-Prüm durchzuführen. Hierüber wurde in einer Ortsbürgermeisterversammlung am 31. Mai 2022 informiert. Gleichzeitig hat man dort vereinbart, durch ein Interessensbekundungsverfahren die Anzahl der Gemeinden festzustellen, die an diesem Projekt teilnehmen wollen. Nach Abschluss dieses Interessensbekundungsverfahrens beantragt die Kreisverwaltung beim Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz Fördermittel für die Anzahl der teilnehmenden Gemeinden zur Durchführung des Projekts. Bei positiver Förderzusage des Innenministeriums kann ein Projektmanager eingestellt werden, der das Projekt in den teilnehmenden Gemeinden nacheinander initiiert und begleitet. Die im Projekt herausgearbeiteten Maßnahmen sollten im Anschluss an das Projekt bei Bedarf mit Hilfe von Fachkräften und Planungsbüros konzipiert und umgesetzt werden.

Die Durchführung des Zukunfts-Check Dorf wird für die Gemeinde etwa ein Jahr in Anspruch nehmen und ein hohes bürgerschaftliches Engagement erfordern. Gleichzeitig bietet der Zukunfts-Check Dorf hier die Möglichkeit, in diesem zeitlich definierten Rahmen ein Dorferneuerungskonzept zu erstellen oder ein veraltetes Dorferneuerungskonzept kostengünstig fortzuschreiben.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat bekundet das Interesse der Teilnahme an dem Projekt Zukunfts-Check Dorf im Landkreis Vulkaneifel für die Ortsgemeinde Rockeskyll. Unter dem Vorbehalt der Förderzusage des Ministeriums des Innern und für Sport sichert die Gemeinde die Bereitstellung der benötigten Eigenmittel bis maximal 1.500 € im Haushalt des Durchführungsjahres des Projektes zu. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, der Kreisverwaltung Vulkaneifel das Interesse der Teilnahme der Ortsgemeinde Rockeskyll zu melden.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 6 Nein: 1

TOP 7: Neufassung Friedhofssatzung
Vorlage: 2-3504/22/31-054

Sachverhalt:

Einige Punkte in der aktuellen Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Rockeskyll vom 06.10.2016 sollen angepasst werden, wie z.B. die Ruhezeit für Erdbestattungen, die Verlängerung bzw. der Nachkauf von Grabstätten und die Maße der Grabsteine. Im Zuge dessen wird die komplette Satzung überarbeitet und aktualisiert.

Die Friedhofssatzung ist als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigelegt. Zur besseren Erkennung sind die vorgenommenen Änderungen rot markiert.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Rockeskyll stimmt dem vorliegenden Entwurf der neuen Friedhofssatzung in der vorgestellten Form zu und beschließt die neue Friedhofssatzung als Satzung gem. § 24 der GemO.

Die Verwaltung wird beauftragt, die neue Friedhofssatzung öffentlich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 7

TOP 8: Renaturierung namenloses Gewässer "Im Überecken/Im Ohrenpesch" - Vergabe von Planungsleistungen
Vorlage: 2-3510/22/31-057

Sachverhalt:

Das im Bereich vom Friedhof bis zur Einmündung in den Rockeskyller Bach verlaufende namenlose Gewässer soll renaturiert werden.

Das nördlich am Friedhof verlaufende Gewässer wird mit einem Durchlass durch die dort liegende Dorfstraße geführt und verläuft offen weiter in den Bereich Im Übereckecken. Hier müsste die Dimensionierung des Durchlasses geprüft werden und ggf. ein neuer, größer dimensionierter Durchlass verlegt werden.

Im weiteren Verlauf bis zum Wirtschaftsweg (27/2) weist das Gewässer erhebliche Tiefenerosion und zahlreiche Stellen mit Sohlabstürzen auf. In dem Abschnitt müssten Gewässerrandstreifen ausgewiesen werden und die Anlage von Rückhaltemöglichkeiten und Sohlhebungen /-befestigungen geprüft werden.

Das Gewässer verläuft im Folgenden unter der Garage (Flurstück 32) durch in einen unterdimensionierten Rohrdurchlass am Hof. Von hieraus weiter unter der Straße im rechten Winkel auf die andere Seite der Dorfstraße und von da verrohrt bis in den Rockeskyller Bach
Dieser Abschnitt stellt einen Engpass für das Gewässer dar.

Es ist vorgesehen, die vorhandene Verrohrung weitestgehend zurückzubauen und den Bachlauf zu renaturieren. Der im Straßenkörper liegende Rohrdurchlass soll erneuert werden. Hierbei soll sowohl die Dimensionierung als auch die Lage (Verlauf nicht mehr im rechten Winkel) verbessert werden.



Zur Durchführung der erforderlichen Planungsleistungen liegt ein Honorarangebot vom Büro Reihnsner aus Wittlich vor. Auf Grundlage der überschlägig ermittelten anrechenbaren Baukosten betragen die Honorarkosten für die Gesamtleitung 151.778,31 €, brutto.

Zunächst sollen jedoch nur die Leistungsphasen 1 (Grundlagenermittlung) und 2 (Vorplanung), sowie die Topographische Geländeaufnahmen beauftragt werden.

Die Kosten hierfür betragen Lt. Honorarangebot 18.288,99 € brutto.

Nach Erarbeiten der Vorplanung werden auf Grundlage der ermittelten Baukosten für die weiteren Honorarleistungen Angebote von 3 Büro eingeholt.

Nach Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt die weitere Beauftragung der Honorarleistung durch den Ortsgemeinderat.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Rockeskyll stimmt der Beauftragung der Planungsleistung (Leistungsphase 1 und 2, sowie der topographischen Geländeaufnahme) an das Büro Reihnsner aus Wittlich durch den Ortsbürgermeister zu.

Finanzielle Auswirkungen:

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2022 eingestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 7

Sachverhalt:

In 2021 wurde seitens der Ortsgemeinde ein Angebot zur Sanierung der Straßen „Am Kalkofen“ und „Am Dreisbach“ eingeholt. Hierbei handelte es sich um einen Teilbereich der Straßen von insgesamt ca. 118 m Länge in einer Breite von 5.0 m.

Am 17.06.2022 fand eine weitere Begehung der beiden Straßen statt. Hierbei wurde festgestellt das sich das Schadensbild der beiden Straßen wesentlich verschlechtert hat und die Flächen der Beschädigungen viel größer sind als ursprünglich im Angebot vorgesehen.

Aufgrund der vorhandenen Schäden erscheint es sinnvoll die gesamte Straße einschl. Bürgersteig zu sanieren, bzw. im Vollausbau zu erneuern.

Um nähere Angaben zu dem vorhandenen Straßenaufbau zu erhalten wird vorgeschlagen zunächst im Bereich der beiden Straßen Baugrunduntersuchungen mittels Entnahme von Bohrkernen durchzuführen. Hierdurch ergeben sich sowohl Erkenntnisse hinsichtlich des vorhandenen Asphaltaufbaus als auch des Fahrbahnunterbaus.

Zur Durchführung der Arbeiten wurde vom Büro Abag aus Bettenfeld ein Angebot eingeholt. Das Angebot beinhaltet 6 Kernbohrungen im Asphaltoberbau, 6 Kleinrammbohrungen zur Überprüfung des Fahrbahnunterbaus (bis 1,0 m tief), die erforderlichen Nachweise / Untersuchungen und den Geotechnischer Bericht mit den Untersuchungsergebnissen.

Die Kosten für die Durchführung der Erkundungsarbeiten betragen 4.216,17 € brutto

Auf Grundlage des Ergebnisses der Bohrkernuntersuchung kann dann entschieden werden, ob eine Sanierung der Fahrbahn (abfräsen und erneuern der Asphaltdeckschicht) durchgeführt werden soll oder ob ein Vollausbau der Straße durchgeführt werden soll.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Rockeskyll stimmt der Beauftragung des Büro Abag mit der Durchführung der Erkundungsarbeiten des Straßenaufbaus im Bereich der Straßen „Am Kalkofen“ / Am Dreisbach durch den Ortsbürgermeister zu.

TOP 10: Informationen des Ortsbürgermeisters

• **Sankt Martin**

Am 11.11.2022 um 17:30 Uhr; Sportverein macht die Bewirtung und Walsdorfer Musikverein wird dabei sein. Ein Pferd wird gesucht.

• **Entwurfsplanung vom Ingenieurbüro Reisner Part G mbB**

Bestehende Mauer Haus- Nr. 52:

Herr Weis gibt zu bedenken, dass seine Mauer oberhalb der Brücke durch neue Hochwasserschutzmauer geschädigt werden könnte.

Er fordert, dass die Gemeinde für eine eventuelle Sanierung im Schadensfall aufkommt.

Da seine Mauer im Hochwasserfall nur temporär höher eingestaut wird, ist nicht davon auszugehen, dass weitere Schäden an der Mauer entstehen, welche nicht sowieso aufgetreten wären. Fakt ist, dass die Mauer bereits jetzt punktuell Schadstellen aufweist. Es ist aber auch nicht ausschließen, da der Zustand nur oberflächlich beurteilt werden kann.

Außenwand Hs. Nr. 50:

Hier wurde seinerzeit mit der SGD, dem Eigentümer und der OG besprochen, dass entlang des Bachbetts eine Abdichtung zum Gebäude vorgesehen wird.

Die Situation wurde bei Niedrigwasser im Kaulbach nochmals genauer angesehen. Dabei ist wir festgestellt worden, dass entlang der Giebelwand ein Betonfundament und den Bachlauf betoniert wurde.

Dies wurde wahrscheinlich vom jeweiligen Eigentümer gemacht, um ein unterspülen der Bodenplatte bzw. Giebelwand durch den Kaulbach zu verhindern.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

TOP 11: Anfragen / Verschiedenes

keine

Für die Richtigkeit:

.....
Marcel Ballmann
(Vorsitzender)

.....
Bilal Aljabban
(Protokollführer)

Prüfbericht Rechnungsprüfungsausschuss des Ortsgemeinderates Rockeskyll für die Jahresabschlüsse 2019 und 2020

Unter Bezugnahme auf die letzte Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Ortsgemeinderates am 19.07.2022 und die Inhalte der hierzu erfassten Sitzungsniederschrift, sowie des Prüfberichts, werden im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnungen 2019 und 2020 am 02.08.2022 folgende Fragestellungen erläutert:

1. In der Kostenstelle 5410000000 Gemeindestraßen ist in 2019 ein Aufwand in Höhe von 4.989,80 € für eine Brückenprüfung gebucht worden. Ein entsprechender Beleg konnte nicht angezeigt werden, der aus der Kostenstelle 5210000000 Gewässerunterhaltung auf diese Kostenstelle umgebucht worden war. Die Verwaltung wurde gebeten zu prüfen und dem Ausschuss mitzuteilen, wer diese Zahlung für welche Leistung erhalten hat.

Der vorgenannte Betrag ist dem Ingenieurbüro Rheisner in Wittlich zuzuordnen. Mit E-Mail vom 20.07.2022 wurde der fehlende Beleg den Ausschussmitgliedern nachgereicht.

2. In der Kostenstelle 3652000002 Kostenbeteiligung Kindertagesstätte Pelm ist im Jahresabschluss 2019 auf der Seite 101 kein Ertrag in Höhe von 7.011,87 € (Personal- und Sachkostenanteil) festzustellen, obwohl die via Beamer angestrahlte Ergebnisrechnung aus der Finanzsoftware den vorgenannten Betrag aufzeigt. Unter den Anwesenden wurde daher in der letzten Sitzung Frage aufgeworfen, ob es sich hierbei um einen fehlerhaften Ausdruck des Teilergebnishaushalts dieser Kostenstelle handelt und infolgedessen die Aufrechnung der gesamten Erträge des Gesamtergebnishaushalts den vorgenannten Betrag nicht beinhaltet. Da dies im Rahmen der Sitzung nicht abschließend geklärt werden konnte, wurde die Verwaltung um erneute Prüfung und Berichterstattung gebeten.

Hierzu wurde den Anwesenden in der Sitzung am 02.08.2022 visualisiert, dass bei der Buchung der Abschlagszahlung eine falsche Kostenstellen-Kostenträgerkombination angewandt worden ist, die der Buchungsmatrix der Verbandsgemeinde zuzuordnen gewesen wäre. Dies hatte zur Folge, dass unter der Kostenstelle „3652000002 Kostenbeteiligung Kita Pelm“ dieser Wert nicht angezeigt wurde. Trotz dieses Umstands ist diese Abschlagszahlung (entsprechend den Ausführungen im Buchungsbeleg) der Ortsgemeinde Rockeskyll zuzuordnen. Im Neuausdruck des Jahresabschlusses 2019 ist nunmehr diese Kostenstelle zur Vervollständigung abgedruckt worden.

3. Im Zusammenhang mit den vorgenannten Überprüfungen war der Verwaltung aufgefallen, dass ebenfalls die folgenden 3 Kostenstellen nicht im Ausdruck des ursprünglichen Abdrucks des Jahresabschlusses 2019 beinhaltet waren:

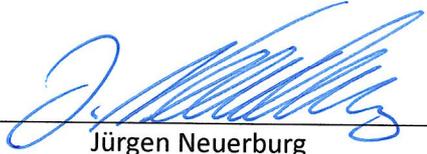
- 5750000000 Tourismusförderung
- 1212000000 Wahlen
- 5512000000 Sonstige Erholungseinrichtungen (Wanderwege)

Anhand einer Aufsummierung aller Kostenstellen, auf Basis einer Excel-Tabelle, die der Sitzungsniederschrift als Anlage beigefügt wurde, konnte somit nachgewiesen werden, dass die Summe aller Jahresüberschüsse/Jahresfehlbeträge der einzelnen Kostenstellen (Teilergebnishaushalte), übereinstimmend mit dem Jahresfehlbetrag der Gesamtergebnisrechnung war, und dieser Fehlbetrag schon im Rahmen der Prüfung am 19.07.2022 gleichlautend feststand. Insoweit ist der Jahresfehlbetrag des Gesamtergebnishaushalts mit einem Wert von 5.670,24 € korrekt dargestellt gewesen.

Durch die Anwesenden fand die Überprüfung der Buchungen in den 3 Kostenstellen im statt.

Weitere Beanstandungen wurden nicht festgestellt.

Gerolstein, 02.08.2022



Jürgen Neuerburg
Vorsitzender des
Rechnungsprüfungsausschusses

Wirtschaftsplan 2023

(nur für den internen Gebrauch)

Ausdruck vom: 13.09.2022 13:35:40
Planversion: A-Plan 03.08.2022

Forstamt	16 FA Gerolstein
Betrieb(e)	124 GDE Rockeskyll

	Menge fm	Geschäftssegment		
		Ertrag €	Aufwand €	Ergebnis €
Holz				
Produktion	520	0	16.951	
Verkauf	463	34.270	0	
Ergebnis Holz		34.270	16.951	17.319
Sonstiger Forstbetrieb				
Sachgüter			4.650	-4.650
Waldbegründung			955	-955
Waldpflege			730	-730
Waldschutz gegen Wild			1.850	-1.850
Verkehrssicherung und Umweltvorsorge			250	-250
Naturschutz und Landschaftspflege				
Erholung und Walderleben				
Umweltbildung				
Jagd				
Wege		1.500	1.500	0
Leistungen für Dritte				
Übrige behördliche Aufgaben				
Übrige Interne Leistungen			800	-800
Übriger Forstbetrieb		8.300	1.350	6.950
Waldkalkung				
Sonstige Investitionen				
Projekte				
wechselweiser Einsatz				
Ergebnis Sonstiger Forstbetrieb		9.800	12.085	-2.285
Ergebnis Forstbetrieb variabel		44.070	29.036	15.034
Beträge der Kommune				
Beträge der Kommune		500	10.410	-9.910
Abschreibungen				
Ergebnis Beträge der Kommune		500	10.410	-9.910
Betriebsergebnis nach LWaldG		44.570	39.446	5.124

Differenz Lohnvolumen zu verplanten Löhnen inkl. Abordnung	5 €
---	------------

Bei den Erträgen aus Holzverkauf ist der voraussichtliche Skontoabzug über eine Erlösschmälerung von 1,4 % berücksichtigt.

Wirtschaftsplan 2023 (Ergebnishaushalt)

Stand der Datenbankabfrage: 13.09.2022 13:50:12

Betriebszicht (ohne Kennzahlen)

Ausdruck vom: 13.09.2022 15:01:48

(Stichtag: 01.10.2017, aktualisiert: 01.10.2017)

Forsteinrichtungsdaten
 Hiebsatz pro Jahr
 Holzboden (HoBo)
 Hiebsatz pro Hektar HoBo

779	fm
139,1	ha
5,6	fm / ha

16	FA Gerolstein
124	GDE Rockeskyll
	regelbesteuert

Forstamt
 Betrieb
 Besteuerungsart

Beträge ohne MwSt.
 * Kennzahlen €/fm sind bei der Holzproduktion auf die Produktionsmenge, ansonsten immer auf die Verkaufsmenge bezogen.

	Menge fm	Plan 2023			Ergebnisse Vorjahre						
		Ertrag €	Aufwand €	Ergebnis €	Kennzahlen €/fm*	Kennzahlen €/ha	2022 Plan €	2021 Ist €	2020 Ist €	2019 Ist €	
Holz											
Produktion	520		16.951	-16.951	-32,6	-121,9	-16.004				
Verkauf	463	34.270		34.270	74,0	246,4	36.333				
Ergebnis Holz		34.270	16.951	17.319		124,5	20.329				
Jahreseinschlag/ ha (HoBo)	3,7										
Sonstiger Forstbetrieb											
Sachgüter			4.650	-4.650	-10,0	-33,4	-8.800				
Waldbegründung			955	-955	-2,1	-6,9	-750				
Waldpflege			730	-730	-1,6	-5,2	-2.950				
Waldschutz gegen Wild			1.850	-1.850	-4,0	-13,3	-1.700				
Verkehrssicherung und Umweltsorge			250	-250	-0,5	-1,8	-150				
Naturschutz und Landschaftspflege											
Erholung und Waldleben											
Umweltbildung											
Jagd (nur bei Bejagung in Eigenregie)		1.500		0	0,0	0,0	-1.500				
Wegeunterhalt											
Leistungen für Dritte		8.300		8.300	17,9	59,7	17.850				
Fördermittel (Forstbetrieb)			2.150	-2.150	-4,6	-15,5	-2.050				
Übriges											
Waldkaufung		9.800		-2.285	-4,9	-16,4	-50				
Ergebnis Sonstiger Forstbetrieb		44.070	29.036	15.034	32,5	108,1	20.279				
Ergebnis Forstbetrieb variabel											
Beträge der Kommune											
Beträge der Kommune		500	10.410	-9.910	-21,4	-71,2	-8.300				
Abschreibungen		500	10.410	-9.910	-21,4	-71,2	-8.300				
Ergebnis Beträge der Kommune		44.570	39.446	5.124	11,1	36,8	11.979				
Betriebsergebnis nach LWaldG											

	Plan 2023			Ergebnisse Vorjahre					
	Einzahlung €	Auszahlung €	Ergebnis €	Kennzahlen €/fm*	Kennzahlen €/ha	2022 Plan €	2021 Ist €	2020 Ist €	2019 Ist €
Finanzmittel (nachrichtlich)									
Investitionen									
Waldkaufung									
Neu- und Ausbau von Wegen									
Sonstige Investitionen									
Ergebnis Investitionen									
Bestandesveränderungen Rohholz									
Lagerabgang (nur Einnahme, aber kein Ertrag)									
Lagerzugang (nur Ertrag, aber keine Einnahmen)									

Planung erfolgt fakultativ und soll nur größere Schwankungen darstellen:
 Vorjahresholzer werden kassenwirksam verkauft (Einnahmen nicht im Ertrag in Zeile Verkauf enthalten)
 produzierte Holzmenge wird nicht in dieser Planperiode kassenwirksam (in Zeile Verkauf enthalten)

Wirtschaftsplan 2023

Nachhaltssicht Holz

Stand der Datenbankabfrage: 13.09.2022 13:50:12

Ausdruck vom: 13.09.2022 15:01:48

16 FA Gerolstein
124 GDE Rockeskyll

Forsteinrichtungsdaten (Stichtag: 01.10.2017, aktualisiert: 01.10.2017)

Hiebsatz pro Jahr	779 fm
Holzboden (HoBo)	139,1 ha
Hiebsatz pro Hektar HoBo	5,6 fm / ha

Forstamt
Betrieb

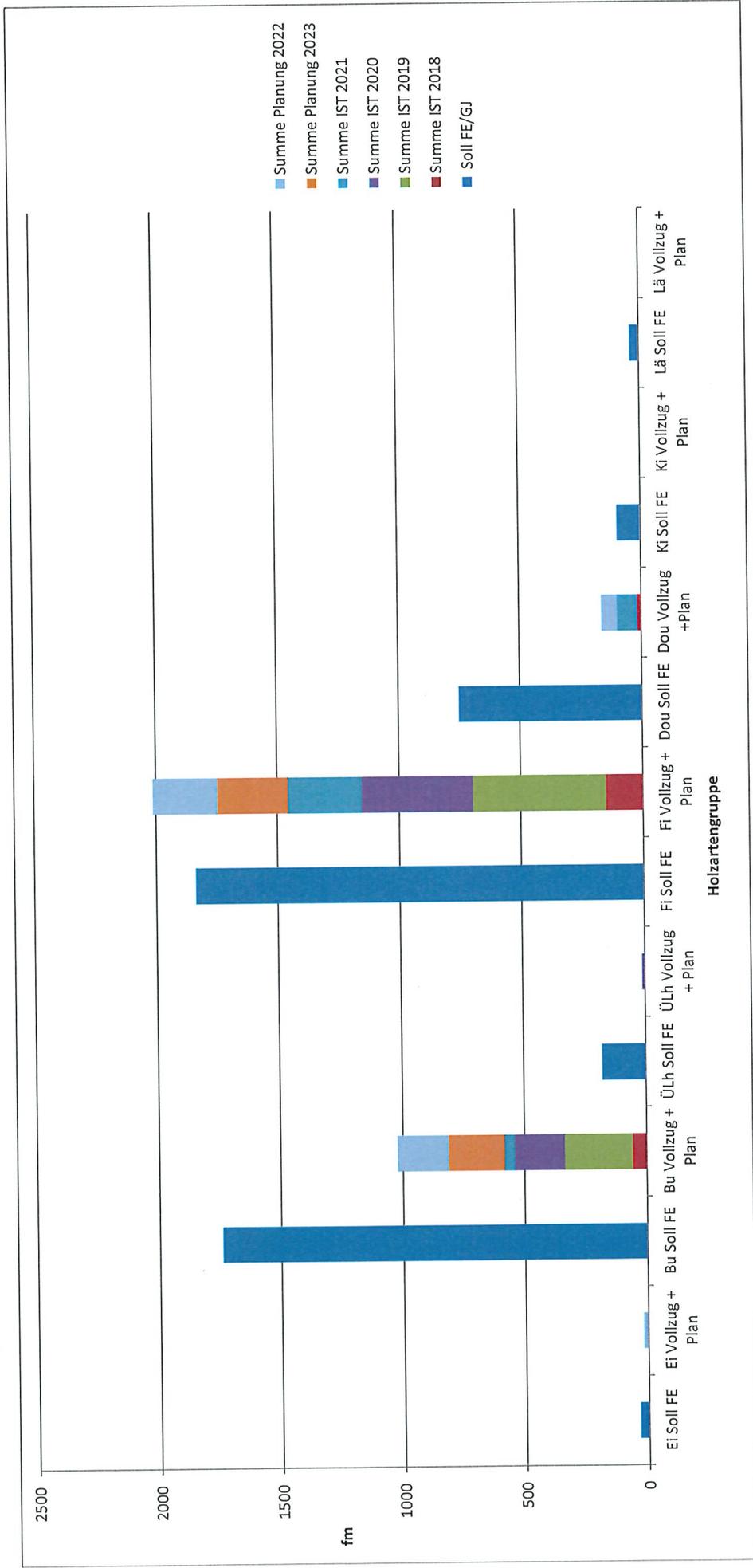
Vergleich geplanter Nutzungssatz der Forsteinrichtung (FE) mit den tatsächlichen bzw. in Wirtschaftsplänen geplanten Nutzungen seit FE-Stichtag

Angaben der Nutzung in Festmeter (fm)

A. Jahresbezogener Vergleich (Tabelle)

Geschäftsjahr	Ei	Bu	ULh	Fi	Dou	Ki	Lä	Nachbuchung Holz	Gesamtergebnis
Soll FE/GJ	6	290	30	306	125	16	6	0	779
IST 2021	0	40	0	300	81	0	0	0	421
IST 2020	1	206	12	459	0	0	0	0	678
IST 2019	3	277	0	546	0	0	2	0	828
IST 2018	0	59	0	151	17	0	0	0	227
Summe IST	4	582	12	1.456	98	0	2	0	2.154
Durchschnitt IST/GJ	1	145	3	364	24	0	0	0	539
Planung 2022	15	210	0	265	65	0	0	0	555
Planung 2023	0	230	0	290	0	0	0	0	520

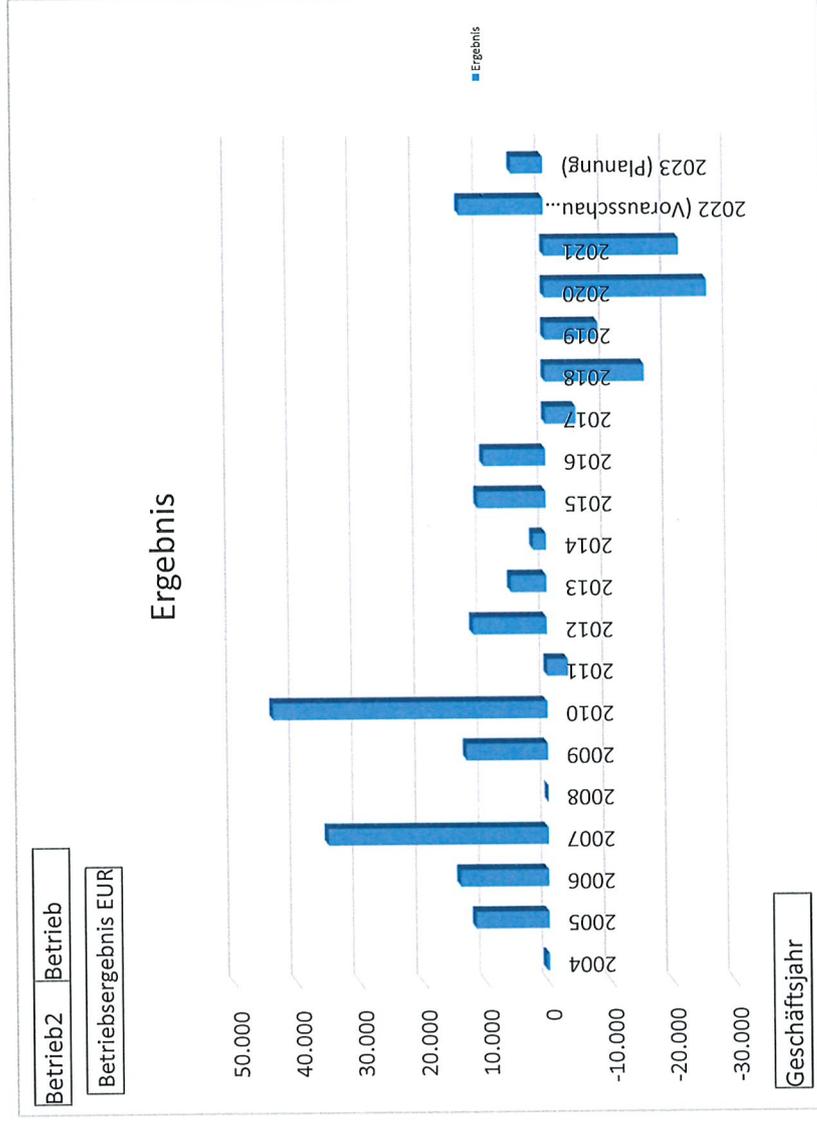
B. Summarischer Vergleich (Diagramm)



Zeitreihe Betriebsergebnisse 2004 - 2021 (Vorausschau 2022/Planung 2023)

Betrieb2	(Alle)
Betrieb	Rockeskyll

Betriebsergebnis EUR	Ergebnis
Geschäftsjahr	
2004	358
2005	11.647
2006	14.127
2007	35.039
2008	-25
2009	12.999
2010	43.783
2011	-3.324
2012	11.770
2013	5.656
2014	2.040
2015	10.890
2016	9.891
2017	-4.932
2018	-15.946
2019	-8.572
2020	-26.221
2021	-21.722
2022 (Vorausschau 20.06.2022)	13.516
2023 (Planung)	5.124
Gesamtergebnis	96.097



Beträge der Kommune zur Erfassung in der Jahresplanung 2023

Detaillierte Erträge und Aufwendungen der Kommune, die nicht durch unser forstliches Tun beeinflussbar sind

Waldbesitzer: Ortsgemeinde **Rockeskyll**

Wirtschaftsjahr 2023

Erträge im Bereich Kommunale Forstwirtschaft	Sachkonto Kommune	Euro
Wildschadenverhütungspauschale (Bitte jagdbezirksweise angeben!)	44290000 o. 44290019	
Jagdbezirk Steinkrüger (GJB Rockeskyll, Jagdbogen I)		250,00
Jagdbezirk Jansen (GJB Rockeskyll, Jagdbogen II)		250,00
In Buchungssystem von Landesforsten einzubuchender Gesamtbetrag Erträge (Mieten/Pachten/Gestattungsverträge etc: Produkt-Nr. 14 05 02, Erlösart 5310, Son.-MB 9860 Wildschadenspauschale: Produkt-Nr. 070801 / EA 5310 / Sonder-MB 9860)		500,00

Aufwendungen im Bereich Kommunale Forstwirtschaft	Sachkonto Kommune	Euro
Mitgliedsbeitrag Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (Unfallversicherung Forstbetrieb)	56414000	3.000,00
Grundsteuern mit LWK-Beitrag	56810000	500,00
Waldbrandversicherung	56419000	100,00
Zertifizierungsgebühren (PEFC)	56420019	50,00
Kosten für Revierdienst (Betriebskostenbeiträge)	52542100	6.760,00
In Buchungssystem von Landesforsten einzubuchender Gesamtbetrag Aufwendungen (Produkt-Nr. 14 05 02, Sonder-MB 9860)		10.410,00

Wirtschaftsplan 2023

Kontenübersicht

Stand der Datenbankabfrage: 13.09.2022 13:50:12

Ausdruck vom: 13.09.2022 15:01:48

Forstamt	16 FA Gerolstein
Betrieb	124 GDE Rockeskyll
Besteuerungsart - Plan	regelbesteuert

Beträge ohne MwSt.

Produkt / Leistung		Konto			Beträge	
Nr.	Bezeichnung	Ertrag / Aufwand	Nr.	Bezeichnung	Plan-Ertrag €	Plan-Aufwand €
55510	Kommunale Forstwirtschaft	Ertrag	400000	Erträge der Kommune	500	
		Aufwand	500000	Aufwendungen der Kommune		10.410
55510 Ergebnis					500	10.410
55511	Rohholz	Ertrag	441150	Erträge aus Holzverkäufen	34.270	
		Aufwand	502210	Dienstbezüge und dergl. - Arbeitnehmer		4.765
			524700	Sonstige Verbrauchsmittel		268
			529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		11.918
55511 Ergebnis					34.270	16.951
55513	Umweltvorsorge, Sicherung von Schutzwald	Aufwand	502210	Dienstbezüge und dergl. - Arbeitnehmer		200
			524700	Sonstige Verbrauchsmittel		200
			529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		1.700
55513 Ergebnis					0	2.100
55519	Biologische Produktion	Aufwand	502210	Dienstbezüge und dergl. - Arbeitnehmer		550
			524700	Sonstige Verbrauchsmittel		1.715
			529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		5.270
55519 Ergebnis					0	7.535
55521	Führungs- und Unterstützungsleistungen	Aufwand	524700	Sonstige Verbrauchsmittel		400
55521 Ergebnis					0	400
55522	Infrastruktur	Ertrag	414400	Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich	8.300	
			441110	Erträge aus Verkäufen (19%)	1.500	
		Aufwand	502210	Dienstbezüge und dergl. - Arbeitnehmer		80
			524700	Sonstige Verbrauchsmittel		1.300
			529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		670
55522 Ergebnis					9.800	2.050
Gesamtergebnis					44.570	39.446

**Friedhofssatzung
der Ortsgemeinde Rockeskyll vom XX.XX.2022**

Der Ortsgemeinderat Rockeskyll hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) am 10.08.2022 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

Friedhofssatzung	1
1. Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Friedhofszweck	3
§ 3 Schließung und Aufhebung	3
2. Ordnungsvorschriften	3
§ 4 Öffnungszeiten	3
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	4
§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten	4
3. Allgemeine Bestattungsvorschriften	5
§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit	5
§ 8 Säрге	5
§ 9 Grabherstellung	5
§ 10 Ruhezeit	5
§ 11 Umbettungen	5
4. Grabstätten	6
§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten	6
§ 13 Reihengrabstätten	6
§ 13 a Gemischte Grabstätten	7
§ 14 Wahlgrabstätten	7
§ 15 Urnengrabstätten	8
§ 16 Mehrfachgrabstätten	8
§ 17 Rasengrabstätten	8
§ 18 Ehrengabstätten	9
5. Gestaltung der Grabstätten	9
§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften	9
6. Grabmale	9
§ 20 Gestaltung der Grabmale	9
§ 21 Errichten und Ändern von Grabmalen	11
§ 22 Standsicherheit der Grabmale	11

§ 23 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale	11
§ 24 Entfernen von Grabmalen	12
7. Herrichten und Instandhalten der Grabstätten	12
§ 25 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten	12
§ 26 Vernachlässigte Grabstätten	12
8. Leichenhalle	13
§ 27 Benutzen der Leichenhalle	13
9. Schlussvorschriften	13
§ 28 Alte Rechte	13
§ 29 Haftung	13
§ 30 Ordnungswidrigkeiten	13
§ 31 Gebühren	14
§ 32 Inkrafttreten	14

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Rockeskyll gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

(2) Die Verstorbenen sind grundsätzlich auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes zu bestatten, in dem sie zuletzt Ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Ableben ein Recht auf Bestattung in einer Grabstätte eines anderen Friedhofes besaßen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Gemeinde.

(2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die

a) bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde waren,

b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder

c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3

Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten können an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben werden. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - g) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
 - h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 - i) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend."
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6

Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355 abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 4.

(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

~~(4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.~~

(4) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit ihrem nicht über 3 Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 3 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 8

Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Särge, die nicht den Vorschriften entsprechen, zurückweisen.

§ 9

Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

Die Gräber haben folgende Maße:

a) Einzelgräber für Verstorbene bis 5 Jahre

Länge 1,20 m

Breite 0,60 m

b) Einzelgräber für Verstorbene über 5 Jahre

Länge 2,00 m

Breite 0,90 m

c) Doppelgräber für Verstorbene über 5 Jahre

Länge 2,00 m

Breite 2,00 m

d) Urnengrabstätten

Länge 1,20 m

Breite 0,80 m

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Die Einweisung der Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung ist zu beachten.

(5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§10

Ruhezeit

~~Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre; bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen in Urnengrabstätten und gemischten Grabstätten beträgt 15 Jahre.~~

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.

Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 11

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- Reihengrabstätten,
 - Gemischte Grabstätten**
 - Wahlgrabstätten als zweistellige Grabstätte (Doppelgrab),
 - Urnengrabstätten als Reiheneinzel- und Wahlgrabstätten,
 - Rasengräber als Sarg- und Urnengrabstätten,
 - Ehrengabstätten.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. ~~Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.~~
Das Nutzungsrecht kann in Jahresschritten wiederverliehen bzw. verlängert werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
- Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- Die Einzelgrabstätten haben folgende Maße:
- fertiges Grabbeet 1,20 m x 0,60 m für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.
 - fertiges Grabbeet 2,00 m x 0,90 m für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf -außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 und des § 13a - nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 13a

Gemischte Grabstätten

- (1) **Gräber in Einzelgrabfeldern** nach §13 Abs. 2 Buchst. b) können durch ~~Beschluss des Ortsgemeinderats die Friedhofsverwaltung~~ in ~~ein Grabfeld mit gemischt genutzte Grabstätten~~ umgewidmet werden.
- (2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung **von bis zu 2 Aschen einer Asche** gestattet werden kann.
- (3) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt **oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist oder wird und eine Gebühr für die Beilegung einer Asche in Höhe der Gebühr eines Einzelurnengrabes entrichtet wird.**
Die Ruhezeit endet mit Ablauf der Ruhezeit des Erstverstorbenen.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von ~~35~~ 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

(3) Wahlgrabstätten werden als doppelstellige Grabstätten vergeben.

Die Wahlgrabstätten haben folgende Maße:

- fertiges Grabbeet für doppelstellige Grabstätten 2,00 m x 2,00 m

(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(5) ~~Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.~~

Das Nutzungsrecht kann in Jahresschritten wiederverliehen bzw. verlängert werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf eine andere Person mit deren Zustimmung ~~aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen~~ übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

~~(9) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.~~

(9) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird den Nutzungsberechtigten die gezahlte Gebühr nicht zurückerstattet.

§ 15 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden

- a) in Urnenreihengrabstätten und Rasenurnenreihengrabstätten,
- b) in Urnenwahlgrabstätten als Doppelgrab und Rasenurnenwahlgrabstätten als Doppelgrab,
- c) in Reihengrabstätten bis zu zwei Aschen,
- d) in Wahlgrabstätten bis zu 4 Aschen.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.

Die Urnengrabstätten haben ein Maß von:

- fertiges Grabbeet 1,20 m x 0,80 m einschließlich Randeinfassung.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht ~~für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit)~~ verliehen wird.

(4) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

(6) Überurnen (Schmuckurnen) müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen.

§ 16

Mehrfachgrabstätten

Neue Mehrfachgrabstätten werden nicht mehr vergeben. Bestehende Rechte werden hiervon nicht berührt.

§ 17

Rasengrabstätten

(1) Die Rasengräber werden als ~~Einzelgräber für Erdbestattungen und als Einzel- und Doppelgräber für Urnenbeisetzungen~~ ~~Reihengräber für Erd- bzw. Urnenbestattungen~~ angelegt.

Rasengräber als Urnengrab haben ein Maß von 1,20 m x 0,80 m als fertiges Grabbeet.

Rasengräber für Erdbestattung haben ein Maß von 2,00 m x 0,90 m als fertiges Grabbeet.

(2) ~~In einer Rasengrabstätte für Erdbestattung darf grundsätzlich nur eine Bestattung als Sarg erfolgen, es dürfen jedoch zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit noch mindestens 15 Jahre beträgt oder die Nutzungsdauer entsprechend verlängert wird.~~

(3) Die Grabstätten sind durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nach der Beisetzung/Bestattung von jeglichem Grabschmuck zu räumen. Sie werden vom Friedhofsträger eingeebnet und eingesät.

(4) Die Pflege und das Mähen des Rasens werden für die Dauer der Ruhezeit vom Beauftragten der Ortsgemeinde durchgeführt.

(5) Für die Pflegearbeiten des Rasens, das wiederkehrende Verfüllen und Einsähen der abgesackten Grabstätten sowie die evtl. Neuverlegung der Namensplatten erhebt die Ortsgemeinde zusätzlich zu der normalen Reihengrabgebühr eine einmalige Gebühr für den gesamten Zeitraum der Ruhefrist. Die Kosten sind in der Graberwerbsgebühr enthalten.

(6) Die Kenntlichmachung der Grabstätten erfolgt durch steinerne Namenstafeln aus dunklem Granit, Rasenplatte Impala poliert oder gleichwertig in der Größe von ~~60 x 60~~ 50 x 50 cm, Stärke ~~min. 4 cm, höchstens 6 cm~~. Die Namenstafel wird von der Ortsgemeinde beschafft. In die Platte werden Vorname, Name, Geburtsjahr und Sterbejahr eingraviert. Erhabene Buchstaben und Zahlen sind nicht zulässig. Die Namenstafeln werden von der Ortsgemeinde eingebaut.

(7) Die Rasenflächen sind ~~im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. jedes Jahres~~ von jeglichem Grabschmuck und Grableuchten freizuhalten.

(8) Ein genereller Rechtsanspruch für das Belegen von Rasengräbern besteht nicht. Die Anlegung von Rasengräbern ist nur in speziell ausgewiesenen Grabfeldern möglich.

(9) Sollten besondere Umstände oder rechtliche Vorgaben die Bestattung in Rasengräbern nicht zulassen, erfolgt die Bestattung nach den Vorschriften der Friedhofssatzung in normalen Reihen- oder Wahlgräbern.

§ 18 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

6. Grabmale

§ 20 Gestaltung der Grabmale

(1) Die Grabmale ~~in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften~~ sollen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- a) Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete, bruchrauhe Natursteine sind zugelassen, wobei Höhen und Breiten im Einzelfall je nach Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung festzulegen sind. Es sollte sich weitestgehend an den Maßen der stehenden Grabmale orientiert werden.
- b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Alle Steine müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein,
 2. alle Bearbeitungsarten sind zulässig, außer Politur,
 3. Politur ist nur als gestalterisches Element für Ornament und Schrift erlaubt, sofern sie nicht überwiegt,
 4. die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein, sie dürfen keine Sockel haben,
 5. nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber, Bronze und Farben.

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) auf Einzelgrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:

- Stehende Grabmale:

Höhe:	max. 50 70 cm
Breite:	max. 40 50 cm
Mindeststärke:	10 cm

- Liegende Grabmale:

Länge:	max. 50 cm
Breite:	max. 40 cm

- Kreuze und kreuzähnliche Formen:

Höhe:	max. 80 cm
Breite:	max. 60 cm
Mindeststärke:	15 cm

- Stelen:

Höhe:	max. 100 cm
Breite:	max. 30 cm

Mindeststärke: 15 cm
max. Stärke: 30 cm

b) auf Einzelgrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre

- Stehende Grabmale:
Höhe: max. ~~90~~ 100 cm
Breite: max. 80 cm
Mindeststärke: 10 cm
- Liegende Grabmale:
Länge: max. 70 cm
Breite: max. 50 cm
- Kreuze und kreuzähnliche Formen:
Höhe: max. 100 cm
Breite: max. 70 cm
Mindeststärke: 12 cm
max. Stärke: 20 cm
- Stelen:
Höhe: max. 120 cm
Breite: max. 40 cm
Mindeststärke: 15 cm
max. Stärke: 30 cm

c) Doppelgrabstätten:

- Stehende Grabmale:
Höhe: max. 100 cm
Breite: max. 150 cm
Mindeststärke: 10 cm
- Liegende Grabmale:
Länge: max. 120 cm
Breite: max. 75 cm
- Stelen:
Höhe: max. 120 cm
Breite: max. 50 cm
Mindeststärke: 15 cm
max. Stärke: 30 cm
- Kreuze und kreuzähnliche Formen:
Höhe: max. 100 cm
Breite: max. 140 cm
Mindeststärke: 14 cm
max. Stärke: 25 cm

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- Stehende Grabmale:
Höhe: max. ~~50~~ 80 cm,
Breite: max. ~~40~~ 60 cm
Mindeststärke: 10 cm
- Liegende Grabmale:
Länge: max. ~~50~~ 120 cm

Breite: max. 40 80 cm
Mindeststärke: 10 cm.

(4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält.

(5) Die Grabeinfassungen sind so zu gestalten, dass sie am höchsten Punkt nicht mehr als 10 cm über dem Erdreich herausragen.

(6) Auf Einzel- wie auch auf Doppelgrabstätten sind ganze Grababdeckungen wegen der Bodenverhältnisse nicht erlaubt. Alternativ sollten die Nutzungsberechtigten liegende Grabmale in Form von Teilabdeckungen wählen, wenn ca. 1/3 der Grabfläche für gärtnerische Anlagen zur Bepflanzung frei bleibt. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume (nicht höher als 1,20 Meter) und großwüchsige Sträucher.

§ 21

Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.

(2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.

(3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 22

Standicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 23

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Scheint die Standicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen, wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen.

Die Gemeinde/~~Stadt~~ ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 24 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche

Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 24

Entfernen von Grabmalen

(1) ~~Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen~~ Grabmale dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 25

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des §§ 19, 20 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Die Flächen unmittelbar hinter, neben und vor den Gräbern müssen ebenfalls vom Nutzungsberechtigten bzw. Verantwortlichen nach § 9 BestG gepflegt und von Unkraut freigehalten werden.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.

(4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

~~(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.~~

(5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet. Grabstätten dürfen die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

§ 26

Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten oder einebnen lassen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis für einen Monat auf der Grabstätte.

8. Leichenhalle

§ 27

Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

9. Schlussvorschriften

§ 28

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 29

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 verstößt,
 4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§19),
 7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 20 Abs. 1 und 3),
 8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 23 Abs. 1),
 9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 21 und 22),
 10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 24 Abs. 6),
 11. Grabstätten entgegen § 19, Abs. 8 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen § 24 bepflanzt,
 12. Grabstätten vernachlässigt (§ 25),
 13. die Leichenhalle entgegen § 26 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 31
Gebühren

Für die Benutzung die von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Haushaltssatzung zu entrichten.

§ 31
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom **06.10.2016** und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Rockeskyll, **XX.XX.2022**

Marcel Ballmann
Ortsbürgermeister